

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung

Diese Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung (die „Datenschutzvereinbarung“) vom [REDACTED] („**Wirksamkeitsdatum der Datenschutzvereinbarung**“) ist Bestandteil des Geschäftsreise-Dienstleistungsvertrags, **Teilnahme an der Reise Euroskills 2018** (der „**Hauptvertrag**“) zwischen: (i) **Hogg Robinson Austria GmbH („HRG“)**, Ungargasse 37, 1030 Wien, und (ii) [REDACTED] [**Vollständigen Kundennamen inkl. Firmierung und Anschrift einfügen**] (der „**Kunde**“), handelnd im eigenen Namen und als Vertreter für jedes Verbundene Kundenunternehmen.

Die Erbringung von HRG-Dienstleistungen gemäß dem Hauptvertrag erfordert voraussichtlich die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten durch HRG in verschiedene Länder bzw. Gebiete. Diese Datenschutzvereinbarung regelt die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten durch HRG an (i) Unter-Auftragsverarbeiter, die Personenbezogene Kundendaten im Auftrag von HRG verarbeiten; und (ii) Drittlieferanten, an die HRG Personenbezogene Kundendaten im Auftrag des Kunden übermittelt, wobei diese Drittlieferanten nicht als Unter-Auftragsverarbeiter für HRG tätig werden.

Der Kunde stellt gemäß Ziffer 3.1 sicher, dass hinreichende Rechtsgrundlagen existieren, so dass HRG die nach dem Hauptvertrag und den zu erbringenden HRG-Dienstleistungen zu erwartenden internationalen Übermittlungen Personenbezogener Kundendaten rechtmäßig vornehmen kann.

Die in dieser Datenschutzvereinbarung verwendeten Definitionen haben die ihnen in dieser Datenschutzvereinbarung zugewiesene Bedeutung. Begriffe, die in dieser Datenschutzvereinbarung nicht definiert sind, haben die ihnen im Hauptvertrag zugewiesene Bedeutung. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben die Regelungen des Hauptvertrages unberührt.

Unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass die nachstehenden Bestimmungen den Hauptvertrag ergänzen. Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, meinen jegliche Bezugnahmen auf den Hauptvertrag diesen Hauptvertrag in seiner durch diese Datenschutzvereinbarung ergänzten und diese Datenschutzvereinbarung einschließenden Fassung.

1. Definitionen

- 1.1. In dieser Datenschutzvereinbarung haben die folgenden Begriffe die nachstehend festgelegte Bedeutung, verwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen.
- (a) „**Anwendbares Recht**“ bezeichnet (a) Gesetze der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten soweit eine Gruppengesellschaft in Bezug auf Personenbezogene Kundendaten EU-Datenschutzgesetzen unterliegt; und (b) jedes andere geltende Gesetz im Hinblick auf Personenbezogene Kundendaten, hinsichtlich derer eine Gruppengesellschaft des Kunden anderen Datenschutzgesetzen unterliegt;
 - (b) „**Beauftragter Verarbeiter**“ bezeichnet HRG oder Unter-Auftragsverarbeiter, aber umfasst keine Drittlieferanten;
 - (c) „**Datenschutzrecht**“ steht für das EU-Datenschutzrecht und, sofern einschlägig, die Datenschutzgesetze anderer Länder;

- (d) „**Drittlieferanten**“ haben die in Ziffer 3.1(b) zugewiesene Bedeutung;
- (e) „**DSGVO**“ steht für die EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679;
- (f) „**Eingeschränkte Übermittlung**“ bezeichnet:
 - i. eine Übermittlung von Personenbezogenen Kundendaten von einer Gruppengesellschaft an einen Beauftragten Verarbeiter; oder
 - ii. eine Weiterübermittlung von Personenbezogenen Kundendaten von einem Beauftragten Verarbeiter an einen anderen Beauftragten Verarbeiter oder zwischen zwei Niederlassungen eines Beauftragten Verarbeiters,

wenn eine solche Übermittlung nach Datenschutzrecht (oder nach den Bestimmungen von Datenfernübertragungsverträgen, die im Hinblick auf Beschränkungen der Übermittlung von Daten nach Datenschutzrecht vereinbart wurden) unzulässig wäre (i) mangels vom Kunden zugunsten von HRG geschaffener hinreichender Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten gemäß Ziffer 3.1; oder (ii) mangels Verwendung von Standardvertragsklauseln gemäß Ziffer 11.5(b).
- (g) „**EU-Datenschutzrecht**“ bezeichnet die EU-Richtlinie 95/46/EG in der Form, in der diese durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, und deren Nachfolgeregelungen einschließlich der DSGVO und Gesetzen zur Durchführung oder Ergänzung der DSGVO;
- (h) „**EWR**“ steht für den Europäischen Wirtschaftsraum;
- (i) „**Gruppengesellschaft**“ bezeichnet den Kunden oder jedes Verbundene Kundenunternehmen;
- (j) „**HRG-Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von HRG steht, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle HRG steht, oder das im gemeinsamen Eigentum oder unter der gemeinsamen Kontrolle von HRG steht, wobei Kontrolle definiert ist als die Möglichkeit, die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, sei es durch Inhaberschaft an Stimmrechten, Verträge oder auf anderem Wege, jeweils im Hinblick auf die gegenüber dem Kunden zu erbringenden HRG-Dienstleistungen;
- (k) „**Personenbezogene Kundendaten**“ bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die durch einen Beauftragten Verarbeiter im Auftrag einer Gruppengesellschaft unter dem Hauptvertrag oder im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag verarbeitet werden;
- (l) „**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG festgelegt im Beschluss 2010/87/EG in der jeweils von der Europäischen Kommission überarbeiteten oder aktualisierten Fassung;
- (m) „**Unter-Auftragsverarbeiter**“ steht für jede Person (einschließlich sämtlicher Dritter und sämtlicher HRG-Unternehmen, aber Mitarbeiter von HRG ausgenommen), die von HRG eingesetzt bzw. beauftragt sind, im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag personenbezogene Daten im Auftrag einer

Gruppengesellschaft als Auftragsverarbeiter zu verarbeiten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Drittlieferanten nicht als Unter-Auftragsverarbeiter im Sinne des Hauptvertrags bzw. dieser Datenschutzvereinbarung gelten.

- (n) „**Verbundene Kundenunternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle des Kunden steht, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der Kunde steht, oder das im gemeinsamen Eigentum oder unter der gemeinsamen Kontrolle des Kunden steht, wobei Kontrolle definiert ist als die Möglichkeit, die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, sei es durch Inhaberschaft an Stimmrechten, Verträge oder auf anderem Wege; und
- (o) Die Begriffe **Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, betroffene Person, personenbezogene Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Verarbeitung/Verarbeiten, Mitgliedsstaat** und **Aufsichtsbehörde** haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung; verwandte Begrifflichkeiten sind entsprechend auszulegen.

1.2 Das Wort „einschließen“ ist als „ohne Einschränkung einschließen“ zu verstehen; verwandte Begrifflichkeiten sind entsprechend auszulegen.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

1.1. Soweit HRG Personenbezogene Kundendaten als Auftragsverarbeiter für den Kunden verarbeitet, wird HRG diese Daten nur auf dokumentierte Weisung des Kunden verarbeiten, ausgenommen der jeweilige Beauftragte Verarbeiter ist nach dem auf ihn Anwendbaren Recht zur Verarbeitung verpflichtet; in einem solchen Fall teilt HRG dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der betroffenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

1.2. Der Kunde:

(a) weist HRG an (und ermächtigt HRG zur Anweisung aller Unter-Auftragsverarbeiter und Drittlieferanten):

i. Personenbezogene Kundendaten zu verarbeiten; und

ii. insbesondere Personenbezogene Kundendaten in jedes Land oder Gebiet zu übermitteln,

soweit dies für die Erbringung der HRG-Dienstleistungen angemessen und erforderlich ist und im Einklang mit dem Hauptvertrag steht; und

(b) gewährleistet und sichert zu, dass er zu jedem relevanten Zeitpunkt ordnungsgemäß und wirksam ermächtigt ist, die in Ziffer 2.2(a) beschriebenen Weisungen für jedes betroffene Verbundene Kundenunternehmen zu erteilen.

1.3. Anlage 1 dieser Datenschutzvereinbarung legt den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Arten der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen gemäß Art. 28(3) DSGVO oder vergleichbarer Regelungen anderen Datenschutzrechts fest. Die Vertragsparteien können von Zeit zu Zeit angemessene Änderungen an Anlage 1 durch schriftliche

Benachrichtigung vornehmen, soweit die Vertragsparteien dies für erforderlich halten um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Regelungen in Anlage 1 (einschließlich etwaige nach dieser Ziffer 2.3 vorgenommene Änderungen) verleihen keiner Partei irgendwelche Rechte und legen keiner Partei irgendwelche Pflichten auf.

- 2.4. HRG bestellt – soweit nach Anwendbarem Datenschutzrecht erforderlich – schriftlich einen Datenschutzbeauftragten. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden dem Kunden auf Nachfrage mitgeteilt. HRG wird den Kunden über Änderungen hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten informieren.

3. Verpflichtungen des Kunden

- 3.1. Der Kunde stellt sicher, dass (im Einklang mit Datenschutzrecht) für die Verarbeitung der Personenbezogenen Kundendaten sämtlicher natürlicher Personen, für die HRG-Dienstleistungen erbracht werden („**Reisende**“) eine hinreichende Rechtsgrundlage existiert; weiterhin stellt der Kunde sicher, dass diese Rechtsgrundlage HRG in die Lage versetzt, die HRG-Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich, aber ohne hierauf beschränkt zu sein, folgender Verarbeitungen:

- (a) Erstellen, Speichern und Verwalten von Reisendenprofilen;
- (b) unbeschadet Ziffer 4, die Übermittlung und Offenlegung von Personenbezogenen Kundendaten gegenüber Fluglinien, Hotels, globalen Reservierungssystemen und anderen Reservierungs- bzw. Buchungssystemen, Autovermietungen und anderen Reisedienstleistern sowie Geschäftsreise-Management-Unternehmen („**Drittlieferanten**“);
- (c) die gelegentliche Übermittlung und Offenlegung Personenbezogener Kundendaten gegenüber Zessionaren, Subunternehmern und Beratern sowie Nachfolgeunternehmen, die Verpflichtungen von HRG gemäß dem Hauptvertrag übernehmen;
- (d) die Bereitstellung sogenannter Management Information Reports für den Kunden, Aggregation von Daten (einschließlich Aggregation von Personenbezogenen Kundendaten, die HRG von Dritten auf Anforderung des Kunden bereitgestellt wurden), Umfragen zur Qualitätssicherung und andere Dienstleistungen, die der Kunde anfordert;
- (e) die internationale Übermittlung Personenbezogener Kundendaten (einschließlich, aber ohne hierauf beschränkt zu sein, in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums);
- (f) die Übermittlung von Personenbezogenen Kundendaten an Dritte auf Aufforderung durch den Kunden; und
- (g) die anderweitige Übermittlung von Personenbezogenen Kundendaten durch HRG an Dritte soweit HRG in gutem Glauben davon ausgeht, dass diese Übermittlung gesetzlich oder aufgrund von Anforderungen der beteiligten Zoll-, Einreise- oder sonstigen Aufsichtsbehörden erforderlich ist.

- 3.2. Der Kunde:

- (a) stellt sicher, dass alle Reisenden die sie betreffenden personenbezogenen Daten auf einem aktuellen Standhalten; und

- (b) informiert HRG (durch schriftliche Mitteilung) so zeitnah wie möglich darüber, wenn Reisende entweder nicht länger beim Kunden beschäftigt sind oder nicht länger berechtigt sind, Leistungen nach dem Hauptvertrag in Anspruch zu nehmen.
- 3.3. Der Kunde stellt HRG frei und hält HRG schadlos gegenüber jeglichen Haftungsansprüchen resultierend aus:
- (a) einem Verstoß des Kunden gegen Ziffer 3.1 oder 3.2; und
 - (b) Ansprüchen im Zusammenhang mit:
 - (i) der Nutzung von durch den Kunden oder im Auftrag des Kunden erstellten Management-Reports und/oder ähnlichen Informationen, die HRG dem Kunden als Teil der HRG-Dienstleistungen zur Verfügung stellt; oder
 - (ii) der Nutzung von Personenbezogenen Kundendaten durch Dritte, soweit solche Personenbezogenen Kundendaten von HRG an diese Dritten auf Aufforderung des Kunden übertragen wurden; oder
 - (iii) der Nutzung von Daten, die von Dritten auf Aufforderung des Kunden an HRG übertragen worden sind, soweit diese Nutzung nach Maßgabe des Kunden erfolgt (bspw. für statistische Zwecke oder Berichtszwecke).

4. Drittlieferanten

- 4.1. Die Vertragsparteien anerkennen und stimmen darin überein, dass besondere Regelungen für Drittlieferanten erforderlich sind, (i) da solche Dritten bei der Erbringung der Dienstleistungen nicht als Unter-Auftragsverarbeiter von HRG mitwirken, und (ii) weil HRG dazu verpflichtet ist, Personenbezogene Kundendaten gemäß den Weisungen des Kunden Drittlieferanten zur Verfügung zu stellen, damit der Kunde und die Reisenden die HRG-Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Die Vertragsparteien anerkennen und vereinbaren, dass HRG verpflichtet und hiermit angewiesen wird, solche Drittlieferanten einzusetzen und, sofern keine ausdrückliche abweichende Regelungen getroffen wurde, die anderen Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung keine Anwendung finden auf Drittlieferanten, die gemäß oder im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag eingesetzt werden.
- 4.2. Der Kunde gestattet HRG hiermit die Übermittlung Personenbezogener Kundendaten an sämtliche Drittlieferanten im Auftrag und gemäß den Weisungen des Kunden; der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass HRG Personenbezogene Kundendaten an Drittlieferanten als Vertreter des Kunden überträgt (zur Klarstellung: HRG nimmt solche Übermittlungen nicht als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne vor).
- 4.3. Soweit HRG über eine schriftliche Vereinbarung mit einem Drittlieferanten verfügt, ist HRG dazu verpflichtet, die entsprechenden Drittlieferanten mit angemessener Sorgfalt und Sachkunde auszuwählen und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, diese Drittlieferanten in den entsprechenden Vereinbarungen dazu zu verpflichten, dass sie (i) das für die erbrachten Dienstleistungen oder die bereitgestellten Einrichtungen anwendbare Datenschutzrecht beachten, und (ii) die Vertraulichkeit und Sicherheit der Personenbezogenen Kundendaten, die ihnen bereitgestellt werden, wahren.

4.4. HRG wird auf Ersuchen des Kunden wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Kunden dabei zu unterstützen seinen Pflichten gemäß Datenschutzrecht im Hinblick auf Drittlieferanten zu erfüllen, einschließlich Bereitstellung von Informationen zu Drittlieferanten, die der Kunde zur Wahrung seiner datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten anfordert oder benötigt.

5. HRG-Personal

5.1. HRG ergreift angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit seiner Beschäftigten, Beauftragten und Vertragspartner, die Zugriff auf die Personenbezogenen Kundendaten haben können, und stellt sicher, dass sich die entsprechend befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

6. Sicherheit

6.1. HRG verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung sämtlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Anlage 2 (Technische und Organisatorische Maßnahmen). Der Kunde kann (nach eigenem Ermessen) im Einzelfall eigene ergänzende Maßnahmen implementieren, wie etwa die Verschlüsselung der Personenbezogenen Kundendaten, vorausgesetzt, dass HRG deswegen keine der in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen anpassen muss bzw. dass HRG durch diese Implementierung oder durch die Unterstützung des Kunden bei dieser Implementierung solcher Maßnahmen keine Kosten entstehen.

6.2. Der Kunde sichert zu und gewährleistet,

(a) dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Datenschutzvereinbarung und während der Laufzeit des Hauptvertrags die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 zu dieser Datenschutzvereinbarung zusammen mit ergänzenden Maßnahmen, die der Kunde als Verantwortlicher gemäß vorstehender Ziffer 6.1 implementiert im Hinblick auf die Verarbeitung Personenbezogener Kundendaten durch HRG im Auftrag des Kunden den Anforderungen des Art. 32 DSGVO entsprechen;

(b) dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Datenschutzvereinbarung und während der Laufzeit des Hauptvertrags sämtliche Personenbezogenen Kundendaten, die durch die Beauftragten Verarbeiter und/oder die Drittlieferanten verarbeitet werden, vom Kunden im Einklang mit sämtlichem Anwendbaren Recht erhoben und verarbeitet wurden und werden. Dies schließt ein, dass seitens des Kunden alle erforderlichen Maßnahmen für eine rechtmäßige Verarbeitung der Personenbezogenen Kundendaten ergriffen wurden, einschließlich der Bereitstellung von Datenschutzhinweisen für betroffene Personen und Sicherstellung (gemäß Ziffer 3.1), dass eine Rechtsgrundlage vorliegt, die es den Beauftragten Verarbeitern und/oder Drittlieferanten erlaubt, die Personenbezogenen Kundendaten gemäß dem Hauptvertrag im Einklang mit sämtlichem Anwendbaren Recht zu verarbeiten.

6.3. Der Kunde stellt HRG von sämtlichen Ansprüchen frei und hält HRG und alle durch den Kunden gemäß dieser Datenschutzvereinbarung eingesetzten Beauftragten Verarbeiter schadlos gegenüber sämtlichen Verlusten, Bußgeldern und aufsichtsbehördlichen Sanktionen, die aus Ansprüchen Dritter (einschließlich Aufsichtsbehörden) infolge eines Verstoßes gegen Ziffer 6.2 resultieren.

7. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 7.1. HRG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, sobald HRG selbst entsprechende Kenntnis erlangt hat, ausgenommen, eine solche Meldung ist nach den gesetzlichen Vorgaben entbehrlich. Die Benachrichtigung durch HRG umfasst die Bereitstellung von Informationen (sofern und sobald diese verfügbar sind), um den Kunden dabei zu unterstützen, sämtliche Meldepflichten hinsichtlich einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Anwendbarem Datenschutzrecht zu erfüllen.
- 7.2. HRG verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Kunden und ergreift alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen, die von den Parteien nach Treu und Glauben vereinbart werden, um den Kunden bei der Untersuchung, Eindämmung und Behebung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterstützen.

8. Rechte der betroffenen Personen

- 8.1. HRG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn eine betroffene Person eine datenschutzrechtliche Anfrage zu personenbezogenen Kundendaten an HRG richtet.
- 8.2. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt HRG den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Anfragen betroffener Personen.

9. Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

- 9.1. HRG verpflichtet sich, den Kunden angemessen zu unterstützen bei der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen, die gemäß Art. 35 DSGVO oder entsprechenden Regelungen im Anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich sind; dasselbe gilt für Konsultationen von Aufsichtsbehörden, die gemäß Art. 36 DSGVO oder entsprechenden Regelungen im Anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich sind. Dabei ist diese Unterstützung beschränkt auf die Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten durch HRG im Auftrag des Kunden und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der HRG zur Verfügung stehenden Informationen.

10. Auditrechte

- 10.1. HRG verpflichtet sich dem Kunden auf Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieser Datenschutzvereinbarung zur Verfügung zu stellen und dem Kunden Überprüfungen durch beauftragte Prüfer im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten durch beauftragte Verarbeiter zu ermöglichen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, HRG mindestens dreißig (30) Tagen vorher schriftlich über eine Überprüfung oder eine Inspektion gemäß Ziffer 10.1 zu informieren. Der Kunde unternimmt angemessene Anstrengungen (und stellt sicher, dass jeder beauftragte Prüfer angemessene Anstrengungen unternimmt), um Schäden, Störungen oder Einschränkungen im Hinblick auf die Geschäftsräume, Systeme, Mitarbeiter oder die Geschäftstätigkeit der beauftragten Verarbeiter zu vermeiden während sich Personal des Kunden bzw. des beauftragten Prüfers anlässlich einer solchen Überprüfung oder Inspektion in den Geschäftsräumen der beauftragten Verarbeiter aufhält. Ein beauftragter

Verarbeiter ist nicht verpflichtet, Zugang zu seinen Geschäftsräumen zum Zweck einer solchen Überprüfung oder Inspektion zu gewähren:

- (a) sofern sich eine Person nicht angemessen ausweisen und eine entsprechende Berechtigung nachweisen kann;
- (b) außerhalb der für den jeweiligen Standort geltenden Geschäftszeiten, sofern die Überprüfung oder die Inspektion nicht im Rahmen eines Notfalles durch eine Aufsichtsbehörde durchgeführt wird; oder
- (c) für mehr als eine Überprüfung oder Inspektion pro Beauftragtem Verarbeiter pro Kalenderjahr, sofern es sich nicht um zusätzliche Überprüfungen oder Inspektionen handelt, zu deren Durchführung eine Gruppengesellschaft aufgrund Datenschutzrechts oder nach Maßgabe einer Aufsichtsbehörde bzw. einer vergleichbaren für die Durchsetzung von Datenschutzrecht in einem Land oder Gebiet verantwortlichen Behörde verpflichtet oder aufgefordert ist.

10.3. Sofern eine Überprüfung gemäß dieser Ziffer 10 keine wesentlichen Vorfälle der Nichteinhaltung von Pflichten seitens HRG aufdeckt, erstattet der Kunde HRG alle angemessenen Kosten, die HRG bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 entstanden sind (einschließlich interne Kosten und Kosten von Dritten einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung und -beratung).

11. Unter-Auftragsverarbeitung

11.1. Der Kunde erteilt HRG (und jedem im Einklang mit dieser Ziffer 11 benannten Unter-Auftragsverarbeiter) die Genehmigung, Unter-Auftragsverarbeiter zu beauftragen.

11.2. HRG steht es frei, diejenigen Unter-Auftragsverarbeiter weiterhin einzusetzen, die HRG zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Datenschutzvereinbarung bereits beauftragt hat.

11.3. HRG wird den Kunden vorab über die beabsichtigte Ernennung eines neuen Unter-Auftragsverarbeiters schriftlich informieren, einschließlich detaillierter Angaben zur vom Unter-Auftragsverarbeiter vorzunehmenden Verarbeitung. Wenn der Kunde HRG innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich (angemessen begründete) Einwände gegen die beabsichtigte Ernennung mitteilt, benennt HRG den vorgeschlagenen Unter-Auftragsverarbeiter nicht ohne zuvor angemessene Maßnahmen zur Behebung der Einwände des Kunden zu ergreifen und dem Kunden diese Maßnahmen hinreichend zu erläutern.

11.4. HRG wird keinem Unter-Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten gestatten, sofern hierfür keine vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden vorliegt (wobei eine entsprechende Zustimmung nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf), vorausgesetzt, der Kunde stimmt der Benennung von Unter-Auftragsverarbeitern zu, deren Dienstleistungen von HRG als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt (z. B. IT-Dienstleistungen, Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern).

11.5. HRG verpflichtet sich im Hinblick auf jeden Unter-Auftragsverarbeiter:

- (a) Regelungen in den Vertrag zwischen HRG und jedem Unter-Auftragsverarbeiter aufzunehmen, die mindestens das gleiche Schutzniveau für die

Personenbezogenen Kundendaten bieten, wie in dieser Datenschutzvereinbarung vorgesehen ist;

- (b) wenn die Verarbeitung durch den Unter-Auftragsverarbeiter eine Eingeschränkte Übermittlung umfasst, sicherzustellen, dass die Standardvertragsklauseln zu jedem relevanten Zeitpunkt in die Vereinbarung zwischen HRG und dem Unter-Auftragsverarbeiter mit aufgenommen werden, oder, ehe der Unter-Auftragsverarbeiter erstmalig die Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten aufnimmt, dafür zu sorgen, dass dieser mit dem Kunden oder den relevanten Verbundenen Kundenunternehmen einen Vertrag schließt, der die Standardvertragsklauseln beinhaltet; und
- (c) zur vollumfänglichen Haftung gegenüber dem Kunden für jede Nichteinhaltung von Pflichten durch den Unter-Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten.

12. Löschung oder Rückgabe von Personenbezogenen Daten

12.1. Unter Beachtung der Anforderungen eines ggf. vereinbarten Ausstiegsplans („Exit Plan“) beendet HRG die Verarbeitung der Personenbezogenen Kundendaten innerhalb von 90 Tagen nach Kündigung oder dem Ablauf des Hauptvertrags bzw., sofern dies eher eintritt, nachdem der betreffende Dienst gekündigt ist oder endet. Danach gibt HRG sobald wie möglich nach Maßgabe von Ziffer 12.2 die Personenbezogenen Kundendaten nach Wunsch des Kunden entweder unverzüglich zurück oder löscht sie aus seinen Systemen. Setzt der Kunde HRG nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach der Kündigung oder dem Ablauf des Hauptvertrags bzw., sofern dies eher eintritt, nachdem der betreffende Dienst gekündigt ist oder endet, über seine Entscheidung über die Rückgabe oder Löschung solcher Personenbezogenen Kundendaten in Kenntnis, dann bedeutet dies, dass der Kunde sich für die Löschung der Personenbezogenen Kundendaten entschieden hat.

12.2. HRG kann Personenbezogene Kundendaten aufbewahren:

- (a) soweit dies nach Anwendbarem Recht erforderlich ist und stets unter der Maßgabe, dass HRG die Vertraulichkeit sämtlicher Personenbezogener Kundendaten sicherstellt und weiterhin sicherstellt, dass solche Personenbezogenen Kundendaten nur für solche Zwecke weiter verarbeitet werden, für die im Anwendbarem Recht eine weitere Speicherung vorgesehen ist; und
- (b) für die Erledigung von Anfragen nach der Kündigung, die im Zusammenhang mit Buchungen/Transaktionen auftreten, die vor der Kündigung getätigt wurden.

13. Allgemeine Bedingungen

13.1. Kündigung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Datenschutzvereinbarung automatisch mit (i) der Kündigung des Hauptvertrags; oder (ii) dem Ablauf oder der Kündigung aller Dienstleistungsverträge, Leistungsbeschreibungen, Arbeitsaufträge oder ähnlichen Vertragsdokumente, die zwischen HRG und dem Kunden gemäß dem Hauptvertrag vereinbart werden, abhängig von dem jeweils späteren Eintritt, enden.

13.2. **Rangfolge**

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung und anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien einschließlich des Hauptvertrags haben die Bestimmungen dieser Datenschutzvereinbarung Vorrang.

13.3. **Änderungen des Datenschutzrechts**

Wenn infolge von Änderungen des Datenschutzrechts eine Anpassung dieser Datenschutzvereinbarung erforderlich werden sollte, einschließlich Anpassungen der Standardvertragsklauseln, dann kann die eine Vertragspartei die andere Vertragspartei gegebenenfalls schriftlich über diese Gesetzesänderung in Kenntnis setzen. Die Vertragsparteien erörtern die Änderungen des Datenschutzrechts und verhandeln nach Treu und Glauben erforderliche Anpassungen dieser Datenschutzvereinbarung, einschließlich der Standardvertragsklauseln, um diesen Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen.

13.4. **Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine Bestimmung dieser Datenschutzvereinbarung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Datenschutzvereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung soll entweder (i) im erforderlichen Maße angepasst werden um ihre Wirksamkeit und Durchführbarkeit sicherzustellen unter gleichzeitiger Wahrung der Absichten der Parteien oder, wenn dies nicht möglich ist, (ii) so ausgelegt werden, als ob der unwirksame oder undurchführbare Teil zu keinem Zeitpunkt Bestandteil der Datenschutzvereinbarung gewesen wäre.

13.5. **Haftungsbeschränkung**

Die Haftung von HRG für Verstöße gegen diese Datenschutzvereinbarung bestimmt sich nach den Haftungsregelungen des Hauptvertrages.

Diese Datenschutzvereinbarung wird Bestandteil des Hauptvertrages ab dem eingangs bestimmten Wirksamkeitsdatum der Datenschutzvereinbarung.

[Name des Kunden]

Hogg Robinson Austria GmbH

Unterschrift

Unterschrift

Matthäa Wild

Name

Name

Head of Client Relationship

Titel

Titel

Datum der Unterzeichnung

Datum der Unterzeichnung

ANLAGE 1: EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN KUNDENDATEN

Diese Anlage umfasst bestimmte Einzelheiten der Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten gemäß Art. 28(3) DSGVO.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten

Im Rahmen der zwischen dem Kunden und HRG bestehenden Vereinbarung für die Abwicklung einer Gruppenreise erbringt HRG Dienstleistungen für den Kunden, die Folgendes umfassen: Vermittlung von Geschäftsreisen, einschließlich Online- und Offline-Buchungen, Beratung des Kunden bzw. der Reisenden über Reiseleistungen, Teilnehmermanagement, An- und Abreiselogistik, Organisation von Rahmenprogrammen, Abrechnung mit Leistungsträgern, Key Account Management sowie Detailreports.

Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten sind in dem Vertrag und in dieser Datenschutzvereinbarung festgelegt.

Zweck der Verarbeitung von Personenbezogenen Kundendaten

Erhebung, Speicherung, Nutzung, Sicherung, Zugriff und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, welche zur Erbringung der Geschäftsreise-Dienstleistungen erforderlich sind, einschließlich der Pflege einer Profildatenbank für Geschäftsreisende, Buchungsleistungen sowie Bereitstellung technischer und sonstiger Unterstützung für den Kunden und Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer des Kunden.

Art der zu verarbeitenden Personenbezogenen Kundendaten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Datenkategorien:
Personenbezogene Daten, die die Reisenden im Reiseprofil angeben, insbesondere: Name, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Position), buchungsrelevante personenbezogene Daten (Kreditkartendaten, Mahlzeitpräferenzen, Unverträglichkeiten und Allergien), private Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtstag, Staatsbürgerschaft)
Die Übertragung kann auch personenbezogene Daten enthalten, die sich auf die Reisebuchungen der betroffenen Personen beziehen, einschließlich Reiserouten.

Die Kategorien von betroffenen Personen, auf die sich die Personenbezogenen Kundendaten beziehen

Mitarbeiter und Berater/Auftragnehmer, die im Auftrag des Kunden und der Verbundenen Kundenunternehmen reisen. Angehörige, Freunde und Bekannte der Reisenden sowie Teilnehmer der buchenden Unternehmen.

Personenbezogene Daten, die die Reisenden im Reiseprofil angeben, insbesondere: Name, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Position), buchungsrelevante personenbezogene Daten (Kreditkartendaten, Mahlzeitpräferenzen, Unverträglichkeiten und Allergien), private Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtstag, Staatsbürgerschaft)
Die Übertragung kann auch personenbezogene Daten enthalten, die sich auf die Reisebuchungen der betroffenen Personen beziehen, einschließlich Reiserouten.

Pflichten und Rechte des Kunden und der Verbundenen Kundenunternehmen

Die Pflichten und Rechte des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen sind im Hauptvertrag und in dieser Datenschutzvereinbarung festgelegt.

ANLAGE 2: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Description of the technical and organisational security measures implemented by HRG

1. General

- 1.1 All systems involved in the transfer, storage and handling of Client Personal Data including email are protected by an industry recognised anti-virus solution, which is maintained by using the most up to date virus definitions available, which at a minimum has the ability to detect and block executable file types and spam.
- 1.2 All external connections are protected by a fully managed and up to date industry standard firewall. This includes internet connections and Client connections. The Contracted Processor uses procedures for all email and internet usage relating to the Client and Client Personal Data generally, for example, the Contracted Processor shall not send any Client Personal Data using web-type email account, nor use internet file sharing sites to store or transfer Client Personal Data. All third parties which are not Subprocessors must be properly segregated from systems used to hold the Client Personal Data.

2 Maintenance and use of Client Personal Data

Any access provided to the systems and applications must be used only for the specific purpose for which it is granted in accordance with Applicable Laws and usernames and passwords provided for this purpose shall not under any circumstances be disclosed to or used by anybody other than the original designee.

3 Protection of Client Personal Data

- 3.1 An industry standard encryption method is in place and wireless access points on networks where Client Personal Data is stored or processed is protected by encryption to industry standards.
- 3.2 No use of removable media, for example, CD, DVD, USB sticks, or portable hard drives is permitted without the use of protection where available such as encryption, hard drive passwords, power on passwords/locks, and inactivity time outs of fifteen (15) minutes or less. No access to the use of removable media shall be granted unless there is a documented business need for that access,
- 3.3 Software updates are evaluated and applied regularly and in any event no less than once per year. Any systems which are used for testing of new software/updates to software do not hold live Client Personal Data but use test or anonymised data.

4 Storage of Client Personal Data

- 4.1 All Client Personal Data is stored securely in line with all legal and regulatory requirements and industry standards as applicable to Client Personal Data in the relevant territory. As a minimum requirement:

- 4.1.1 Client Personal Data is encrypted to a recognized international industry standard as described in Clause 3.1 above;
 - 4.1.2 Credit card cvv, cvc numbers and sensitive authentication data are not stored;
 - 4.1.3 Data is only used for the purpose for which it is collected in accordance with Applicable Laws;
 - 4.1.4 The Contracted Processor ensures the confidentiality, integrity and availability of Client Personal Data, except where disclosure is required to fulfill its obligations to Client;
 - 4.1.5 All printed matter is stored in lockable cabinets and securely disposed of when no longer needed; and
 - 4.1.6 A backup of Client Personal Data is conducted at least weekly, a documented record is maintained, and any backups containing sensitive Client Personal Data as described herein are encrypted and kept away from the main site. If a third party company is used for this storage then transport must be recorded, for example using Radio Frequency identification (RFID) and/or a bonded courier service; and
- 4.2 Client Personal Data is stored on systems that are physically secure as described in Clause 1.1 above. A log of access by visitors/third parties to the secure area is maintained.
- 4.3 Hardware used to store Client Personal Data that is no longer required is securely disposed of to ensure proper erasure of the Client Personal Data or destruction is carried out such that it cannot be reconstructed.

5 Staff

All personnel involved in the handling of Client Personal Data are:

- 5.1 responsible, reliable and of good standing and have been successful in a reputable security vetting certification process. A list of staff who have administrative type access is maintained with details of the access they hold.
- 5.2 given security awareness training at point of hire and at least annually to ensure that such training is refreshed and any new procedures introduced from time to time.

6 Testing

Technical and security audits are conducted from time to time including but not limited to penetration testing by independent third parties to ensure systems are protected and security processes are being followed.

7 Procedures

HRG has in place documented procedures covering the following processes:

- 7.1 Use access – each individual has their own unique user ID when accessing Client Personal Data as described in Clause 2.
- 7.2 Password management – passwords used to protect Client Personal Data access which meet the following minimum criteria:
 - 7.2.1 Minimum of 8 characters long
 - 7.2.2 Contain a mix of upper/lower case letters and numbers and/or special characters
 - 7.2.3 Requirement to be changed at regular intervals.
- 7.3 Access reviews – to ensure accounts do not remain on systems when people have left or changed roles, at a minimum every twelve (12) months.
- 7.4 Audit logs of access logins – at a minimum user ID, date/time of access and whether the access was authorised or denied must be maintained where possible for two (2) years.
- 7.5 All security incidents are documented. A copy of the report relating to any incidents involving Client Personal Data is forwarded to the business manager to be reported to Client within 48 hours.